

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

## **Aus der Antwortsnote der Tagsatzung, 15. Februar 1848.**

Publiziert als Dokument Nr. 232 in:

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearbeitet von Dr. Wilhelm Oechsli, Zürich 1886, S. 520-523.

Quellenangabe:\*

"Neue Zürcher Zeitung 1848. Beilage zu Nr. 48."

---

\* Kontrolle steht noch aus.

für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsgemäßen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souveränität und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz nach den Bestimmungen der Bundesakte eben so aufrichtig und treu heilig gehalten werden müssen, als es die Souveränität und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst, inmitten von Europa, sind. Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte, sind wechselseitig und auf dieselben Traktate gegründet. Würden die einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr bisher gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß zc.

Freiherr v. Kaiserfeld.

NB. Zwei gleichlautende Noten wurden auch von Preußen und Frankreich der Tagsatzung übermittelt.

## 232. Aus der Antwortnote der Tagsatzung. 15. Februar 1848.

Neue Zürcher Zeitung 1848. Beilage zu Nr. 48.



Als gegen Ende des vorigen Jahres Ew. Excellenz allerhöchste Regierung sich bewogen fand, in Gemeinschaft mit andern Mächten der Schweiz eine freundschaftliche Vermittlung zur Beseitigung des damaligen, unruhigen Zustandes anzubieten, mußte die Tagsatzung unter Verdankung der darin ausgesprochenen, wohlmeinenden Absicht jene Vermittlung ablehnen. Indem sie diese Pflicht erfüllte, hegte sie die Erwartung, daß die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nun zu keiner weiteren diplomatischen Mittheilung Stoff und Veranlassung darbieten. Obwohl sie auch jetzt dieser Ansicht ist, so entnahm sie aus der neuen Kollektiv-Note vom 18. Januar 1848 mit Bedauern, daß sie sich in ihrer Erwartung geirrt hatte. Der Herr Präsident der Tagsatzung, an den diese Note persönlich adressirt ist, hat der Versammlung davon Kenntniß gegeben, und die letztere hält sich um so mehr verpflichtet, ihre Ansicht darüber auszusprechen, weil in derselben über die rechtliche Stellung der Schweiz zum Auslande und über ihre innere Organisation Prinzipien ausgesprochen werden, welche die Tagsatzung nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann.

[Die Antwort widerlegt an Hand des Wortlautes der Verträge von 1814 und 1815 und ihrer Geschichte die Auffassung der Mächte, als ob sie durch ihre Mitwirkung bei der Rekonstituierung der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 mit ihr in eine vertragsgemäße Wechselbeziehung der Art getreten wären, daß sie berechtigt seien, die hauptsächlichlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation in ihren Schutz zu nehmen und, sofern sie dieselben für gefährdet erachteten, ihrerseits von den Verpflichtungen zurückzutreten, welche sie gegen die Schweiz übernommen haben, und fährt dann fort:]

Aus diesen denkwürdigen Ereignissen und dem klaren Wortlaut der angeführten Akten schöpft demnach die Tagsatzung die vollendete Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung selbst niemals garantirt und daß somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen der Bundes-Einrichtungen geknüpft wurde.

Diese rechtliche Auffassung wird nicht im mindesten durch die in der Note vom 18. Januar berührte Behauptung widerlegt, daß mehrere Kantone durch die Mitwirkung der hohen Mächte bestimmt worden seien, sich der Bundesakte anzuschließen. . . . Die Tagsatzung der Jahre 1814 und 1815 hat sich mit allen Kräften angestrengt, jene Kantone zum Anschluß an den Bundesvertrag zu bestimmen; sie hat dabei dieselben zu belehren versucht, daß der Bundesvertrag ihre Souveränität nicht mehr beschränke, als das gemeinsame Interesse verlange; aber nie hat sie einem Stande die Zusicherung ertheilt, daß der Bundesvertrag zu keiner Zeit werde verändert werden. Ebenso ist der Tagsatzung bekannt, daß die hohen Mächte sie durch ähnliche Vorstellungen und Ermahnungen bei den drei Ständen, welche sich dem Bunde lange nicht anschließen wollten, unterstützten. Allein es dürfte schwer sein zu bestimmen, welchen Antheil diese Bemühungen in Verbindung mit dem Drang der Umstände und den energischen Schritten der Tagsatzung an dem Entschluß jener Stände gehabt haben. So viel ist historisch gewiß, daß dieses alles bei Unterwalden nicht zum Ziele führte, sondern daß dieser Stand erst in Folge einer militärischen Okkupation durch die Eidgenossenschaft sich dem Bunde anschloß. Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene drei Stände wegen der Einwirkung der fremden Mächte gewiß in kein anderes Rechtsverhältniß zum Auslande traten, als die gesammte übrige Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung kann diesen Gedanken nicht schöner ausdrücken, als dieses in den beiden Noten der hohen Mächte vom 8. April und 28. Juli 1815 an den Stand Nidwalden mit folgenden Worten geschah: „Sie, die verbündeten Monarchen, kennen nur Eine Schweiz, nur Schweizer desselben Bundes, derselben Eintracht, derselben Verpflichtung. Sie werden immer alles weit von sich entfernt halten, was eine unglücklicherweise bestehende Trennung auch nur einen Augenblick verlängern oder eine Gefährdung des Bundes nach sich ziehen könnte.“ — — —

[Es wird im weitern der Gesichtspunkt zurückgewiesen, daß die in der Note berührte Gebietsvermehrung die Auffassung der Mächte rechtfertige].

Obwohl nun . . . die Eidgenossenschaft im Bewußtsein ihrer Geschichte und ihrer Interessen weit entfernt ist, eine Bundesverfassung anzustreben, in welcher die Souveränität der Kantone und der föderative Charakter der Schweiz beseitigt würden, so glaubt sie doch das jedem Staate inhärirende, freie Konstituierungsrecht als die Grundbedingung jeder nationalen Selbstständigkeit wahren zu sollen, als ein Recht, auf das sie nie verzichtet hat. Aus demselben Grunde muß sie auch jedes spezielle Schutzverhältnis, welches in der Note in Bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend gemacht werden will, entschieden ablehnen.

. . . . . Indem die Tagssatzung sich im Allgemeinen auf ihre frühere, ausführliche Antwort-Note vom 6. Dezember 1847 bezieht, muß sie wiederholt der Auffassung entgegenreten, daß zwölf und zwei halbe souveräne Stände gegen sieben souveräne Stände einen Krieg geführt und dadurch deren Souveränität unterdrückt haben. Die Eidgenossenschaft war nach fruchtloser Anwendung aller friedlichen Mittel genöthigt, ein durch die Bundesakte unzweideutig untersagtes und den Frieden der Schweiz bedrohendes Separatbündniß aufzulösen und die rechtmäßige Bundesgewalt geltend zu machen. — — —

Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können, ist eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituierungsrechte aufs engste zusammenhängt und deren Entscheidung daher nicht Sache anderer Staaten sein kann. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz ist demnach eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen haben, da sie in der selbstständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden sind.

Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen ist, so kann sie gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantien, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten sind, einseitig zurückgezogen werden; sie hegt übrigens das volle Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantien in dem ganzen Umfange anerkennen werde, in welchem sie nach dem klaren Wortlaute jener Verträge erlassen wurden.

Gleichwie sie aber auf der einen Seite dieses geltend macht, so hat sie auf der andern Seite den festen Willen und das Interesse, fremden Staaten in internationalen Beziehungen keinen Stoff zu begründeten Beschwerden darzubieten. — — —

Die Tagssatzung hat noch eine Pflicht zu erfüllen, indem sie Ew. Excellenz allerhöchster Regierung deren Wünsche verdankt, welche dieselbe dem

innern Frieden des Landes und der Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen darbringt; nicht minder verdankt die Tagsatzung auch die in der Note ausgesprochene Gesinnung der Achtung für die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz. Es wird ihr ernstes Bestreben sein, an der Realisirung jener Wünsche zu arbeiten, und sie hegt die Ueberzeugung, es werde diese Aufgabe ihr desto eher gelingen, je mehr die Unabhängigkeit der Schweiz nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 als „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß“ ihre volle Anerkennung finden wird.

### 233. Aus dem Bericht der von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission über den Entwurf der neuen Bundesverfassung vom 8. April 1848.

Verfaßt von den Redaktoren des Entwurfs, Dr. Kern und H. Drüey.



Die außerordentlichen Ereignisse, welche gerade zur Zeit, als die Kommission mitten in ihren Berathungen war, in den uns umgebenden Ländern eingetreten sind, konnten nicht unbeachtet bleiben; aber sie konnten nicht zur Folge haben, der Schweiz Institutionen zu empfehlen, welche mit unserm Nationalcharakter unvereinbar wären, oder den natürlichen Entwicklungsgang schweizerischer Ideen zu überspringen. Dagegen hatten diese Ereignisse den Einfluß, daß sie das Gefühl lebendig machten, die Schweiz sei in der Ausübung ihres freien Rechtes von Außen her auf keine Weise gehemmt, während jene Ereignisse gleichzeitig von der Entwicklung des Geistes Zeugniß ablegten, und die Möglichkeit zeigten, Ideen ins Leben zu führen, welche zu andern Zeiten von Manchem als Utopien betrachtet worden wären. Das ist in der That der Charakter und der Zweck der Institutionen: Den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, indem man das Vergangene benutzt und der Zukunft einen neuen Weg öffnet. Es widerspricht ebenso sehr dem Gesetze der Entwicklung, wenn man über das Alter, in welchem sich die Gesellschaft befindet, hinausgeht, als wenn man mit Gewalt hinter demselben zurückbleiben will. Kein Rückschritt, aber auch keine Sprünge. Wenn es einen Zustand der Dinge gibt, in welchem sich die Schweiz nicht mehr befindet, so gibt es auch einen, in welchem sie zur Zeit noch nicht ist. Die Schweiz bildet nicht mehr, wie vor der Revolution von 1798, eine bloße Allianz souveräner Staaten, verbündet, um sich gegenseitig Hülfe zu leisten gegen Angriffe von Außen und gegen Unruhen im Innern, welche